



Artenschutz-orientierte Flurbereinigung

Consolidation of land in fully sympathetic to the environment
by designating new „Conservation farming“ areas and regions, which are to
recognize nationally for their wildlife and landscape

Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen gesichert sind.

Nds. NaturschutzG § 1 (1)

Zitate

„Seit meinem Amtsantritt habe ich die undankbare Aufgabe, den Landwirten klarzumachen, daß die früher als wünschenswert angesehene Produktionssteigerung heute agrarpolitisch verhängnisvoll ist und sich gegen die Landwirte selbst richtet.“

Bundeslandwirtschaftsminister
Ignaz Kiechle,
Landw. WoBl. 22/1985

„Bewirtschaftungsbeiträge sollen künftig Zuwendungen an Landwirte sein, die für die Bewirtschaftung bestimmter Flächen oder Nutzungsverzichte zugunsten der Umwelt gezahlt werden. Damit können vornehmlich ökologisch bedenkliche Folgen ausgeschlossen werden, die sich aus einer drastischen Senkung des Agrarpreisniveaus ergeben würden.“

Rat v. Sachverst. f. Umweltfr. 1985.
Umweltbrief BMI 31

„Ich teile Ihre Auffassung, daß ökologischen Belangen in heutigen, zeitgemäßen Flurneuordnungen ein höherer Stellenwert beizumessen ist,

als dies noch vor einigen Jahren der Fall gewesen ist. Gerade aus diesem Grunde bemühen sich die Flurbereinigungsbehörden, diesen Gesichtspunkten planerisches Gewicht zu verleihen und die Umsetzung der Maßnahmen sachgerecht vorzunehmen.“

Bezirksreg. Weser-Ems,
Sept. 1984 in einem
Schreiben an die BSH

„Es ist für uns nicht einsehbar, warum mit einem riesigen finanziellen Aufwand eine gesunde bäuerliche Betriebsstruktur in einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft zerschlagen werden soll, um dann im Ergebnis eine Kunstlandschaft mit ein paar krisenanfälligen und verschuldeten Großbetrieben zu bekommen. Wir sind daher auch nicht bereit, diese unsinnigen, landwirtschaftszerstörenden und unsere eigene Leistung gefährdenden Maßnahmen mitzufinanzieren.“

Hinrich Sweets, Hauptwiese 33,
2956 Moormerland/Ostf.
stellvertr. für 100 Landwirte,
1984 zur Flurbereinigung
Hatshausen-Timmel („Fehntjer Tief“)



Die Zitate verdeutlichen die heute andere Gewichtung agrarstruktureller Planungen. Der Wandel ist einschneidender als vor wenigen Jahren erwartet.

Zu den Neuerungen gehören eine schonendere Behandlung von Boden und Vegetation, die Finanzierung dieser Arbeiten durch Beiträge der Allgemeinheit und Einrichtungen zum Abbau landwirtschaftlicher Produktionszwänge. Um das zu erreichen, müssen Flurneuordnungen so durchgeführt werden, daß jeder Betrieb ohne

1 Umsetzen einer Wallhecke in der Fb Neuenburg (FRI) 1983/84. Wall-„Portion“, die mit Radlader an den neuen Standort transportiert wird.

2 Im Vordergrund ausgehobener Pflanzgraben mit seitlich gelagertem Boden, im Hintergrund neu aufgesetzter Wall.

Einkommensverluste einen bestimmten – für alle verbindlichen – Flächenanteil aus der Bewirtschaftung herausnimmt, extensiv pflegt oder standorttypisch aufforstet. Denn laut BML (1984) müßten in der EG zur Produktionsabschwächung 1 Million Hektar Land aus der Bewirtschaftung ausscheiden! Diese auch für ältere Flurbereinigerungsverfahren verbindlichen Maßgaben kommen einerseits dem dringenden Wiederaufbau gestörter Ökosysteme zugute, andererseits ergeben sich daraus zukunftsweisende (da bewährt traditionsreiche) Aufgaben für unsere Landwirte. Denn ein weiteres wirtschaftliches Standbein zu haben, ist besser als das EG-Überschußkorsett mit den ungerechten Quoten. Eine Schlüsselstellung nimmt die biologisch ausgewogene Gestaltung des (nicht vermehrbaren) Raums ein, und zwar auf dem Weg der „artenschutz-orientierten Flurbereinigung“.

339 Arten bedroht

Flurbereinigungen (Fb, schon der Name besagt es) sind aus biologischer Sicht stets schwerwiegende Landschaftseingriffe, die möglichst vermieden werden sollten. Laut Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (Bonn) sind von 479 durch die Landwirtschaft bedrohten Pflanzenarten 339 Arten infolge von Eingriffen durch die Flurbereinigung gefährdet (siehe auch Weber 1979). Wurden zu Beginn der siebziger Jahre von 800 bis 900 Millionen DM/Jahr 60% für Brückenbau, 20% für Wasserbau, 15% für Drainage und Planierarbeiten und 0,6% (!) für Landschaftspflege investiert, so waren es zehn Jahre später im Bundesdurchschnitt 1,3% – im Verhältnis zu den hier geforderten 50% geradezu lächerlich wenig.

Eine Ausnahme stellen reine Naturschutz-Fb dar. Allerdings wecken deren Beispiele (z. B. Geestmoor, DH) zunächst *größere Hoffnungen*, als bei der Umsetzung in die Praxis herausgekommen ist. Denn

der Sinn solcher Verfahren wird oft dadurch in Frage gestellt, daß deren Teilnehmer vollendete Tatsachen geschaffen haben, indem sie schutzwürdige Flächen durch illegales Umpflügen zerstören. Auch durch anschließende Gerichtsverfahren ließen sich diese Gebiete nicht in den Urzustand zurückversetzen. Hier muß eine bessere Ausbildung der Landwirte mit einem eigenen Unterrichtsfach „Ökologie“ an Landwirtschaftsschulen ein größeres Verständnis erzeugen.

Prügelknaben oder Vermittler?

Wenn über Flurbereinigung gesprochen wird, fühlt sich heute manch ein Bediensteter der Ämter für Agrarstruktur (AfA) als „Prügelknabe“, der zu Unrecht wegen Ereignissen von gestern geschlagen wird. In vielen Fällen stimmt die Klage nicht, wenn man sieht, mit welch landschaftszerstörender Gewalt in laufenden Fb weiterhin nach einseitigen ackerbaulichen Produktionsmaßstäben verfahren wird. Jedes Jahr bleiben weitere Reste einer gegliederten, biologisch wertvollen Landschaft auf der Strecke. Woher jene Flurbereiner, die dieses Vorgehen verantworten, ihren Auftrag nehmen, ist unerfindlich; denn nicht Landwirte bezahlen den überwiegenden Teil der Fb (80%), sondern die gesamte Bevölkerung, ob im Hochhaus wohnend oder mitten in einer von Planierarbeiten bestimmten „Bereinigung“ (z. B. in Berge-Bippen). Laut Umfrage legen wieder mehr als 70% der Steuerzahler Wert darauf, daß Naturschönheiten kompromißlos erhalten bleiben.

In welchem Umfang auch 1985 Landschaften bis zur Unkenntlichkeit entstellt werden können, zeigen die wenigen fotografischen Eindrücke dieses Merkblatts. Wenn eingewendet wird, daß Baustellen stets ein schiefes Bild vermitteln, so lassen sie andererseits sehr genau die Intensität des Eingriffs und die Oberflächenverände-

rung erkennen, umso besser, als hier noch die verdeckende Grasnarbe fehlt. Auch die Bemerkung, es werde viel für den Naturschutz getan, relativiert sich angesichts der unter dieser Rubrik ausgewiesenen unformen Windschutzstreifen und Sitzbänke. Vielfach erging und ergeht es der Landschaft nicht besser „als jenem blauesotenen Karpfen, der zu festlichem Anlaß mit Petersilie geschmückt auf den Tisch kommt“ (Bäumer, 1979).

Nacht der langen Sägen in Neudörpen

Im Zeichen des allgemeinen Waldsterbens überrascht es, daß Bewohner der Gemeinde Dörpen/Ems 1984 dazu aufgerufen wurden, mit Axt und Sägen allen (!) noch stehenden Hecken und Bäumen zuleibe zu rücken, um endlich Klar-Schiff für die Flächen-Neuverteilung zu haben; die Landwirte allein schafften es bei bestem Willen nicht. Zahlreiche meterhohe Baumstubbenhäufen (AfA: „sie mineralisieren schnell“) sind heute stumme Zeugen dieser Baum-Lynchjustiz im verantwortlichen Einzugsbereich des Amtes für Agrarstruktur Meppen (Amtsleiter: LRBD Hillecke).

Kampagnen des Europarats zum Schutz der Feuchtgebiete haben seit 1976 nicht verhindern können, daß das AfA Aurich – offenbar mit Absegnung des nieders. Landwirtschaftsministeriums – im zentralen Ostfriesland (Warsingsfehn-Flumm/Fehntjer-Tief) eine der für Niedersachsen größten Entwässerungsmaßnahmen nach dem Kriege in Angriff genommen hat, gegen die inzwischen 100 Landwirte energisch protestieren (vgl. Zitat). Bar jeder Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen, wird eine nahezu extensiv bearbeitete, wenig veränderte Urlandschaft mit hervorragender Wasserqualität maschinell aus den Angeln gehoben; betroffen ist auch der letzte niedersächsische „Hamrrich“ (ein besonders schutzwürdiges Urgrünland = Blaugraswiese mit seltensten Niedermoor-

3

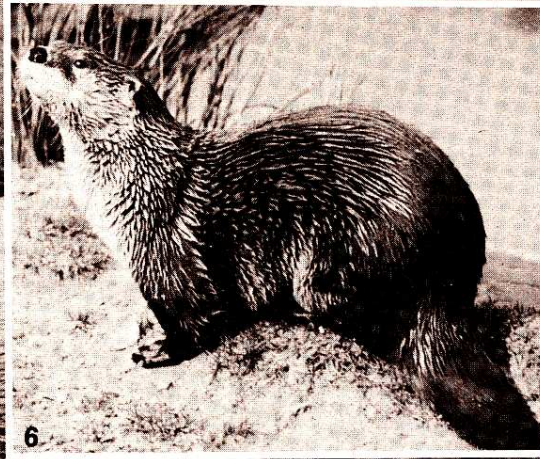


3 Die Bestandserfassung schutzwürdiger Landschaftsbestandteile durch Pflanzensoziologen ist eine Grundvoraussetzung für jede Fb-Planung. Prof. Weber auf einer BSH-eigenen Fläche im Moorbachtal.

4

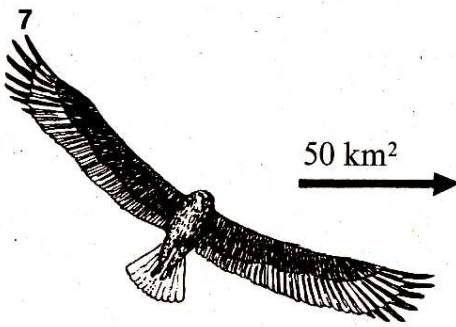


4 Feuchte Weiden wie diese bei Warsingsfehn sind gehölzarm und weitgehend giftfrei. Als Brut- und Nahrungsgebiet für Kampfläufer, Rotschenkel und Weißstorch sind sie besonders schutzwürdig.

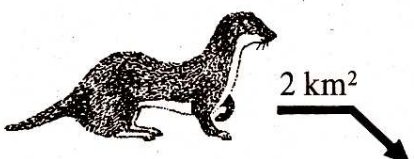


6 Der Fischotter ist eine aussterbende heimische Marderart. Um zu überleben, benötigt er vom Menschen nur selten betretene kilometerlange Uferlinien und fischreiches sauberes Wasser. Aufgestellte Fischreusen können tödliche Fallen sein.

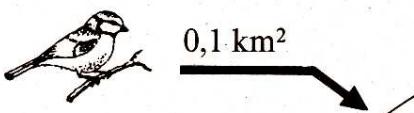
5 Ostfrieslands weite Niederungen beherbergen dank umsichtiger kleinbäuerlicher Wirtschaftsweise viele schutzwürdige Pflanzen und Tiere in einer uraltilich gebliebenen meeresnahen Landschaft. Ayenwolder Tief 1985.



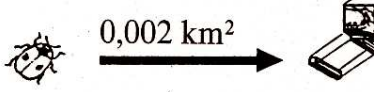
50 km²



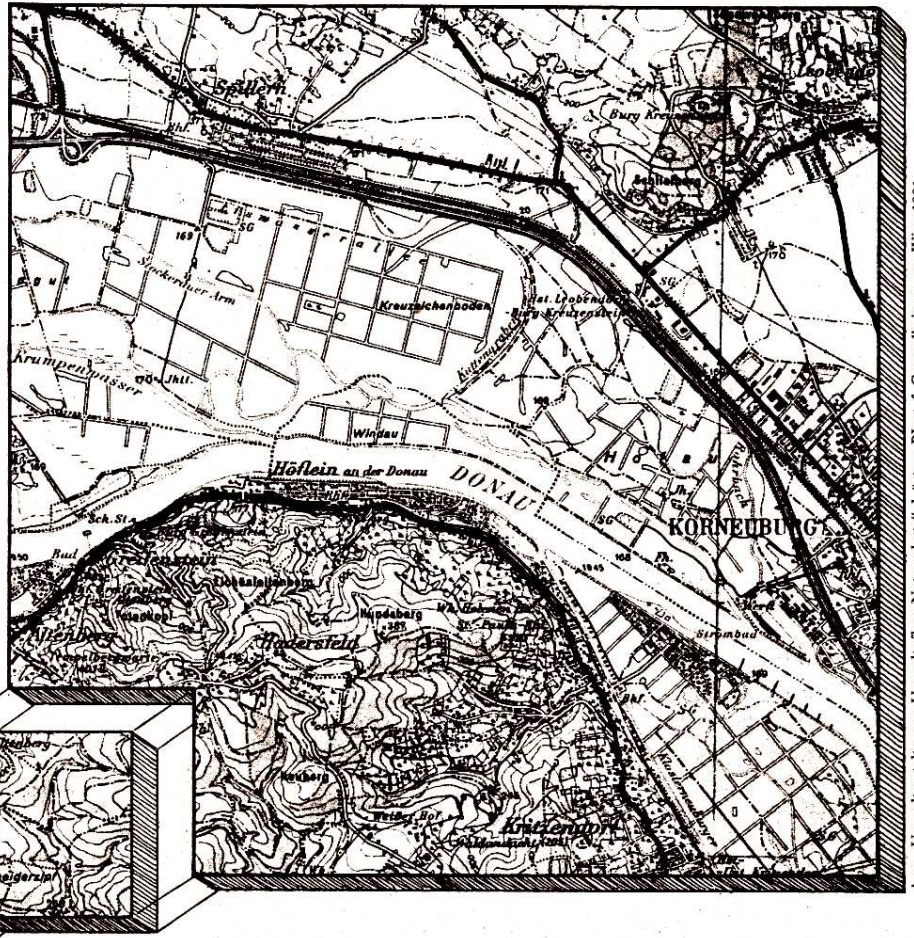
2 km²



0,1 km²



0,002 km²



7 Natur- und Artenschutz haben nur einen Sinn, wenn Lebensräume gesichert werden, die über ein genügend großes Nahrungsangebot verfügen und den Biotop- und Aktionsansprüchen entgegenkommen. Anhand von Kartenausschnitten wird für einzelne Tierarten die notwendige Größe des Lebensraumes (Biotop) gezeigt. Seine Ausdehnung kann bei einem kleinen Insekt nur wenige m² betragen, während einer großen Greifvogelart etwa 50 km² zugestanden werden müssen. Am günstigsten ist darum die Anlage von Biotop-Verbundsystemen.

Aus: „Umweltgestaltung u. Umweltschutz“ d. österr. Blnst. f. Gesundheitswesen, Wien 1981.

pflanzen wie Lungenenzian, Arnica, Kleinseggen, Schlitzdistel und Läusekräutern, die einen blütenreichen Magerrasen bilden). Mit der Fb werden nicht nur Naturrefugium, Heimat und erholungswirksame Landschaft zugrunde gerichtet, hier zeigt sich auch, welche desolate Finanzpraktiken in der Europäischen Gemeinschaft (EG) hinsichtlich der agrarstrukturellen Förderprogramme Platz gegriffen haben.

Flurbereinigung europaweit

Welch ein Gewinn ist es doch für Länder wie Island, *nicht* der EG anzugehören, womit auch der Überfischung Einhalt geboten werden konnte; welche Aussichten bestehen andererseits für EG-Neumitglieder wie Spanien und Griechenland, deren unange-tastete Naturräume (z. B. das Einzugsgebiet des Flusses Guadalquivir) sicherlich bald in die Kategorie „flurbereinigungsbedürftig“ eingestuft werden! Was durch an-

geblich mustergültige Fb angerichtet werden kann, zeigt das westliche Dänemark: mit naturfremder Eigengesetzlichkeit sind bis zum äußersten feuchten Winkel Acker-Planquadrate eingerichtet worden, umrahmt von dahinsiechenden Fichtenreihen monoton gleicher Wipfelhöhe.

Immer wieder ist die Entschuldigung zu hören, man hätte doch keine Gelder verfallen lassen wollen, die den Deutschen für die Agrarstruktur in Aussicht gestellt worden seien – ein Schönheitsfehler ist nur, daß die gewährten Millionen mit gleich hohen Eigenanteilen aufgestockt werden müssen und zudem volks- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen häufig nicht gerecht werden.

Umwidmung von Haushaltstiteln

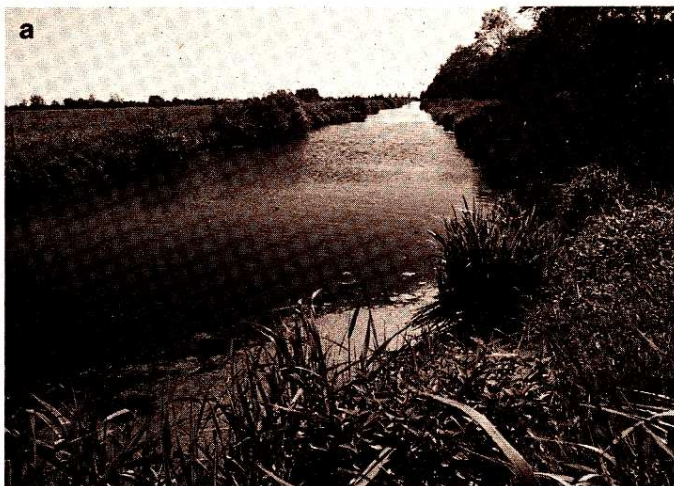
Wem für zweifelhafte Großvorhaben der genannten Art 20 Millionen DM nicht zu viel sind, um den Kern Ostfrieslands ohne wirtschaftliche Notwendigkeit trockenzu-

legen, der muß sich jetzt und nachher die Frage gefallen lassen, ob diese hohen Beiträge nicht zweckdienlicher hätten verausgabt werden können, zum Beispiel für jene 24 810 arbeitslosen und ungelerten Jugendlichen unter 20 Jahren in Niedersachsen, die in zusätzlichen staatlichen Werkstätten qualifiziert hätten ausgebildet werden können. (Stand Juli 1985). Für derartige volkswirtschaftlich ungleich wichtigeren Aufgaben müßten Finanzmittel sofort umgewidmet werden, notfalls aus dem Etat der Flurbereinigung.

50% für den Naturschutz

Es ist festzustellen, daß Flurbereiner heute landespflegerische Grundsätze in neuere Verfahren vermehrt miteinbeziehen (vgl. zustimmendes Zitat der oberen Behörden, Abb. 1, 2). Gegenüber der Berücksichtigung von Naturschutz-Belangen ist das agrarische Übergewicht in nahezu allen Verfahren jedoch noch immer zu hoch. So-

Klassische Flurbereinigung 1985 – verbunden mit flächenhafter Landschaftsverwüstung und Artentod!



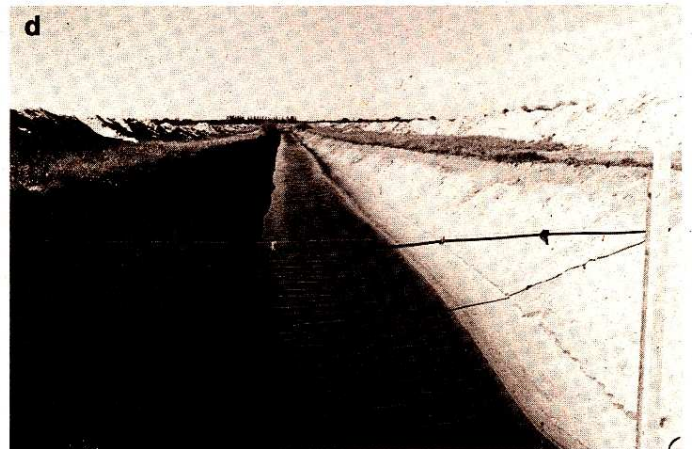
8 Vorfluter in Neermoor (ehem. Fb); höherer Wasserstand = mehr Arten.



9 Eingesunkener Gruppenbagger nach dem Versuch, Entwässerungskanäle zu baggern.



10 Saugbagger-Spülarbeiten in der Fb Boekzeteler Meer/Ostfr., einem zukünftigen „Naturschutzgebiet“. Durch Überspülung und Schilfzerstörung werden Feuchtfelder entwertet.



11 Neuer Vorfluter, der zu einem Schöpfwerk führt. Der Abbruch der Kanten zeichnet sich ab (S. 14). Vergl. diesen Wasserstand mit dem in Abb. 45!



mit müssen künftige Flurbereinigungen retten, was noch zu retten ist. Zu verheerend waren die bisherigen Verluste an wildlebenden Pflanzen- und Tierarten, nicht annähernd vergleichbar mit dem gelinden Artenschwund der Jahrtausende währenden Eiszeiten.

Nach Auffassung der BSH sollte ab sofort in allen Fb-Planungen so verfahren werden, daß 50% des Finanzaufkommens einzusetzen sind für landschaftsentwickelnde umweltverträgliche Maßnahmen (einschließlich Landkauf und lebenslanger Pacht).

40 Vorschläge für eine artenschutz-orientierte Flurbereinigung

(die sich zum Teil schon bewährt haben)

1. Agrarstrukturelle Vorplanung, Flurbereinigungsplan, vor allem der Wege- und Gewässerplan (mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nebst Ausführung sind von Anfang an auf das engste mit Biologen und Landschaftspflegern abzustimmen, die über botanische Grundkenntnisse und Spezialkenntnisse auf mindestens einem der genannten Gebiete verfügen: Pflanzensoziologie, Insektenkunde, Limnologie, Bodenbiologie, Wirbeltierbiologie (Vogelkunde usw.).

2. Ökologisch in wesentlicher Hinsicht unvertretbare Verfahren sollten nicht eingeleitet, schutzbedürftige Teilgebiete nur pfleglich verändert werden. **Verzicht** ist oft ökonomischer als nachträgliche Sanierung oder gerichtliche Klärung danebengegangener Maßnahmen; genehmigte Haushaltsmittel zur Landschaftsplanung verfallen lassen, sofern sie nicht mit feldbiologischen Überlegungen vereinbar und entsprechend umzuwidmen sind.

3. Artenförderungs- bzw. Umweltverträglichkeitsgutachten für alle, auch für „kleine“ Verfahren*(!), z. B. durch 1–2 qualifizierte Hochschulbiologen einholen, deren Fachkompetenz auch vom außerbehördlichen Naturschutz anerkannt ist.

4. Private Planungsbüros reihum mit Verfahren beauftragen, ohne bestimmte Adressen – aus Bequemlichkeit oder welchen Gründen auch immer – zu bevorzugen (auffallend häufiger Auftragsempfänger ist die Gesellschaft für Landeskultur GfL, Bremen, deren Defizit in ökologisch-personeller Hinsicht unverkennbar ist); auch neue, noch weniger erfahrene Teams müssen gleichermaßen berücksichtigt werden. Interessierte Fachkräfte und Büros, die im Sinne dieser Punkte tätig werden wollen, können auch mit der BSH Verbindung aufnehmen.

5. Planung und Ausführungsaufsicht kleiner Fb nur und regelmäßig durch das AfA, nicht durch **Landbauaußenstellen**, die hier ohne Biologen zu einseitige Änderungen herbeiführen (negatives Beispiel: Darrel durch LBA Bramsche).



14 Die Reaktion von Boden und Böschungen sind nach dem Grabenbau und Tiefpflügen oft nicht vorhersagbar, so daß teure Reparaturen erforderlich werden. Wasserzug der Fb Hatshausen mit auseinanderfließenden Böschungen.



12 Fb Surwold-Neudörpen: Totalausträumung aller Gehölze, die gemeinsam mit der kaminholzinteressierten Bevölkerung vorgenommen wurde. Den Horizont bildet die umstrittene Versuchsstrecke der Elektromagnetschwebebahn (EMS), 1984/85. (AfA Meppen/Ems)

13 Fb Rhede/Ems: Baumgrab eines zusammengeschobenen 1 ha großen Wäldchens. Der Hochsitz stand an einer zentralen Lichtung, 1979.

6. Erhalt bestehender natürlicher Strukturen (alte Bäume usw.) hat im Zweifel Vorrang vor jeder Ersatzmaßnahme. Ist die Entfernung schutzwürdigen Landschaftsinventars geplant, sind *vorher* größerflächige **Ersatzparzellen** anzulegen und biologisch abzustimmen.

7. Entscheidungen über Flächen(funktions-)änderungen müssen das Minderheitenprinzip (**Freiwilligkeit**) berücksichtigen, keine Flurbereinigung gegen den erklärten Willen der betroffenen Grundeigentümer.

8. Naturschutzmaßnahmen sind zeitgleich mit agrarfördernden Maßnahmen stets bei gleichem Investitionsaufwand zu realisieren.

9. Keine vorgezogenen wasserbaulichen Maßnahmen durch Wasser- und Bodenverbände, sofern eine Fb in den nächsten 5 Jahren ansteht. Andernfalls müssen dieselben Naturschutz-Auflagen einschließlich der Ersatzmaßnahmen gelten.

10. Keine Absenkung des Grundwassers durch ökologisch unverträgliche Sohlenabsenkung, auch nicht, wenn regulierbare Stauwerke eingebaut werden, sondern Förderung flächig-wasserhaltender Einrichtungen (z. B. durch Rückbau). Zu kleine Gräben ohne Gefälle im Sommer besser trockenfallen lassen als zu sauerstoffarmes unbewegtes Wasser anstauen, tiefere Passagen (z. B. 10×3×2 m) für Kiemenatmer kolkartig anlegen und freihalten.

11. Gewässerregulierungen: nur verbreitern statt zu vertiefen, ggf. als Terrassen, so daß natürliche Fischunterstände, Laichplätze,

* „Kleine Fb-Verfahren“ sind 1. das Vereinfachte FbV (§ 86 FlurbG v. 16.3.1976/17.12.1982), z. B. zur Kompensation von Baumaßnahmen, 2. die Beschleunigte Zusammenlegung (§91, ohne Teilnehmergeinschaft) und 3. der Freiwillige Landtausch (§ 103a, einfache Parzellenabrundung)



15 Böschungsbepflanzungen sollten – auch auf breiter mittelhoher Terrasse – gemischt erfolgen mit Weiden, Erlen, Eschen, Ahorn, abwechslungsreich mit Lücken und Seitenwechsel. Zur Pflege sind Unterhaltungsverbände verpflichtet. Fb Wagenfeld, Erlengalerie, 1980.



16 Wege nur schmal anlegen mit lückigen Pflastersteinen. Wegrandflora vorhandener Feldwege berücksichtigen. Außerhalb von Niederungen sind auch Alleen und Baumreihen mit Bruthilfen für Tiere notwendig. Huder Wiesen 1985.

Nährorganismen und Deckungen vermehrt werden. Geeignete Leitorganismen sind daher die 11 nds. Kleinfischarten sowie Ringelnatter, Flußregenpfeifer, Eisvogel, Weißstorch, Fischotter (s. Abb. 6, 18–21).

12. Bachverlauf dem natürlichen Mäandrieren nachempfinden (ggf. Rückbau) und häufig ein/zweiseitig auskolken lassen. Seitenstreifen ab Oberkante mind. 2 m breit ausweisen.

13. Grünlandgürtel um Feuchtgebiete als Pufferzone erhalten und mit Umwandlungsverbot bzw. Grünlandwiederherstellungsgebot versehen (erforderlich z. B. rund um den Dümmer, Nordwiesen, Fb DH-Süd, zurück auf Stand 1980!).

14. „Ungeregelte Wasserverhältnisse“ können abwechslungsreiche Vegetation hervorbringen, die erhaltenswert ist. Beispiel: Grenzertragsböden, insbesondere auf akkeruntauglichem Niedermoor (Rüschendorf-Kemphausen).

15. Keine Gewässereingriffe, die benachbart liegende schutzwürdige Senken und Feuchtgebiete gefährden, z. B. Wasserabzug durch leichte Sandböden.

16. Keine Gräben, die nur zu Spitzenzeiten Wasser führen, **unnötige Wasserzüge aufheben**, Verzicht auf unverhältnismäßig teure Wasserzüge, Ausbau-Bezugsgrundlage sind die *lokalen* 10jährigen Hochwasserspitzen.

17. Teiche flachufrig (mind. 1:15) anlegen, Ketten kleinerer Flachteiche verschiedener Fläche sind oft günstiger als ein großer See.

18. Zusammenhängende Lebensräume wie Gewässer, (Wall-)Hecken, Trockenrasen

und Wiesen sichern und zusammen mit Biotop-Resten, Brachen und Grundstücks-Fetzen zu *Naturvorranggebieten* („Naturkorridoren“, „Biotopverbundsystemen“) zusammenfassen.

19. Ausweisung von Naturschutzflächen über etwa 10% des Fb-Gebietes; weitere mindestens 30% als Landschaftsschutzgebiete weniger intensiv (bzw. extensiv) belassen, die Grenzen parzellenscharf und -individuell mit allen Beteiligten festlegen.

20. Keine Totalbepflanzung der Gewässerböschungen mit Gehölzen; Lage, Artenwahl und Pflanzdichte unbedingt mit dem Landschaftscharakter abstimmen, z. B. Niederungswiesen nicht mit Gehölz(barrieren) versehen. Wichtig sind wechselseitige, breite und schmale Mischgehölzstreifen, die sich auch weiter von der Böschungsoberkante entfernen und alternierend auf dem Stock zu setzen sind; verbindliche Pflege festlegen.

21. Hecken, Wallhecken (Knicks) mit Unterholz sind wichtiger als reine Wind-



17 Unverändert stehen gebliebenes Altgehölz und neu angelegter Flachteich bilden wertvolle Landschaftselemente. Fb Möven, 1985, BSH-Planung und Pflege

schutzstreifen; biologisch erweitern und neu anlegen oder umsetzen (Abb. 1, 2).

22. Bäume nicht nur linear 1–10reihig pflanzen, sondern **kompakte Gehölze und Wälder anlegen** bzw. bestehende Gehölze in stufiger Mischwaldformation ergänzen und erweitern.

23. Streuobstbestände, alte Bauerngärten, Feldholzinseln, Röhrichte sichern und fördern. Enge Alleen umgehen, Rodwege gehölzschonend anlegen.

24. Demonstrationsflächen für Schulen bzw. auf öffentlichem Grund anlegen: Schulgärten, Schulbiotope, Freilandlabors, geol./biol. Lehrpfade, Wanderwege mit Ruderalflora usw.

25. Vogelschutzmaßnahmen intensiv fördern, Pflege fachkundigen Vereinen und Schulen vertraglich überlassen, wichtig sind alle Bruthilfen, u. zw. in den Straßenbäumen, Gehölzen an/in Gebäuden für Eulen, Störche, Singvögel, Fledermäuse, Insekten.

26. Patenschaften bzw. **Betreuungsverträge** mit örtlich aktiven Naturschutzvereinen (gemeinnützige e.V.) abschließen, entsprechende Flächen sind in deren **Eigentum** oder langfristige Pacht zu überführen.

27. Neue Wege und Straßen nur anlegen, wenn unumgänglich erforderlich; so schmal wie möglich, nicht versiegeln, lückiges Pflaster, Feldwege mit Rasensteinen oder Zweitstreifenplatten befestigen, 3 m breite Wegstreifen anlegen, z. B. für Baumreihen (Alleen), Ruderalflora.

28. Kein Tiefumbruch gestörter Bodenprofile, wo seine Richtigkeit umstritten ist.

29. Fb sollten bestehende oder geeignete/erforderliche Höfe als **Pflegebetriebe** bzw. Dauergrünlandbetriebe erhalten, ausbauen und in Abstimmung mit dem späteren Träger landschaftspflegerischer Maßnahmen unter Vertrag nehmen.

30. Keine Begünstigung von flächenunabhängigen, -armen bzw. pachtabhängigen Großmastbetrieben (Veredelungsindustrie-Betriebe, **Tierfabriken**), grundsätzlich nicht bei fehlendem Pachtschutz für kleine Betriebe.

31. **Flächenabzug** für Betriebe unter 20 ha nicht höher als 1,5%.

32. Strenge Ahndung **eigenmächtiger Be-seitigungen** von Landschaftsbestandteilen.

33. **Flexibles Reagieren** auf neue, v.a. biologische Argumente und Erkenntnisse (z. B. zwischenzeitlich entdecktes Hirschkäfer-Vorkommen).

34. **Zusammenarbeit mit allen** (also nicht nur mit den nach § 29 Naturschutzgesetz anerkannten) örtlich fachkundigen Natur-

schutzverbänden, Privatpersonen (z. B. Lehrern, Pastoren, Autodidakten) und Anliegern im Vorstadium, also *lange bevor* ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet wird. (Vergl. 1).

35. Beteiligten Verbänden sind **geeignete Kartenunterlagen** zur Verfügung zu stellen, maßstabgleiche Luftbildvergrößerungen und TP-Karten, Waldfunktionenkarten, änderungsfähiger Wege- und Gewässerplan/Landschaftpfl. Begleitplan. Gemeinsame (Vor)Planungsbesprechungen sollten rechtzeitig und regelmäßig einberufen werden.

36. Alle Beamten der Agrarstrukturverwaltung haben in höchstem Maße **neutral zu planen und zu handeln**, d.h. sie sind von Anfang an in einer Fb einem Gesamtkonzept verpflichtet, das zu 50% Maßnahmen für Naturschutz und Landespflege zu realisieren hat u.zw. auch, wenn die eigene Berufsausbildung keinen Artenschutz-Bezug hatte und bestimmte Berufsstände und Nutzer eine argumentations- und lautstarke Lobby haben. Zahlenmäßige Überpräsenz bei Verhandlungen bedeutet nicht

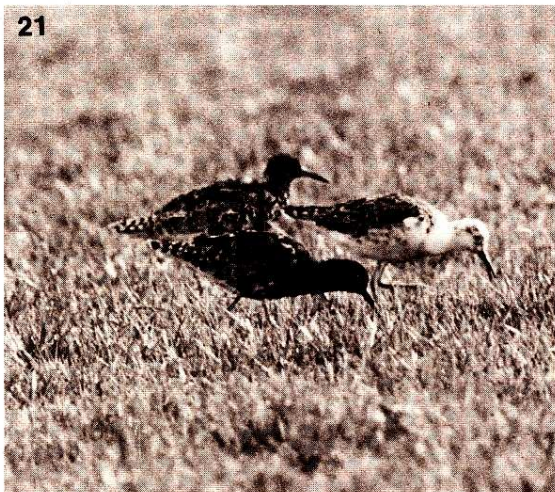
größere Berücksichtigung bei Haushalt und Fläche.

37. „Den“ Naturschutz hat das AfA berücksichtigt, wenn sowohl der behördliche wie auch der außerbehördliche **Naturschutz zugestimmt** haben. Im Zweifel ist die Meinung des außerbehördlichen Naturschutzes (29er und örtliche e.V.) als *allein weisungs-unabhängig* und daher fachneutral zu betrachten.

38. Alle geplanten Änderungsvorhaben sind unübersehbar **öffentlich bekanntzumachen** (Hauswurfsendung, große Zeitungsanzeige o. ä.).

39. Neutrale Besetzung von **Flurbereinigungsgerichten**. Sie sind z.Z. „nicht abhängig und damit gesetzwidrig“ (Schmidt, Kassel), da sie z.T. mit ehemaligen Bediensteten der Agrarstrukturverwaltung besetzt sind.

40. Die bestehende **Fb-Gesetzgebung** sollte entsprechend diesen Vorschlägen novelliert, unterstützende Ausführungs-Verordnungen sollten erlassen werden.



Vogelarten deren Lebensräume (Biotope) durch die Flurbereinigung zu sichern und zu erweitern sind, oftmals indem auf Eingriffe verzichtet wird.

18 Neuntöter benötigt unvergiftete Insekten-Vogelarten.

19 Balzender Birkhahn – 500 km² Grünland und Moor für eine Gruppe.

20 Bekassinen durchstochern nur weiche feuchte Böden.

21 Kampfläufer überleben nicht ohne feuchtes Grünland.

Die Vorschläge sind Rahmenhinweise, sie müssen individuell objektbezogen und somit variantenreich umgesetzt werden. Bisherige Flurbereinigungen waren nicht geeignet, die Gesamtbilanz der natürlichen Gliederung zu verbessern. Der BSH ist keine abgeschlossene Flurbereinigung bekannt, in der sich die schutzwürdige, standorttypische Artenvielfalt – bezogen auf die gesamte Verfahrensfläche – gegenüber dem alten Zustand vermehrt hätte. Immer wieder kam es zu einer „eng(en) zeitlich(en) und räumlich(en) Konzentration der Eingriffe, was häufig zu beachtlichen Einschränkungen der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen und Tieren und zur Vernichtung von Grenzbiotopen und Kleinlebensräumen geführt hat“ (Rat der Sachverständigen 1985).

Nachdrücklich vorangebracht werden müssen deshalb jene auch in Brüssel erkennbaren positiven Ansätze (vgl. Zitate), wie sie im Venner-Moor, in der Molberger Dose, im Geestmoor, in Jembke (GF) und andernorts schon verwirklicht worden und auch Bestandteil dieses Vorschlagskataloges sind.

Literatur

(Kurztitel; Fb = Flurbereinigung)

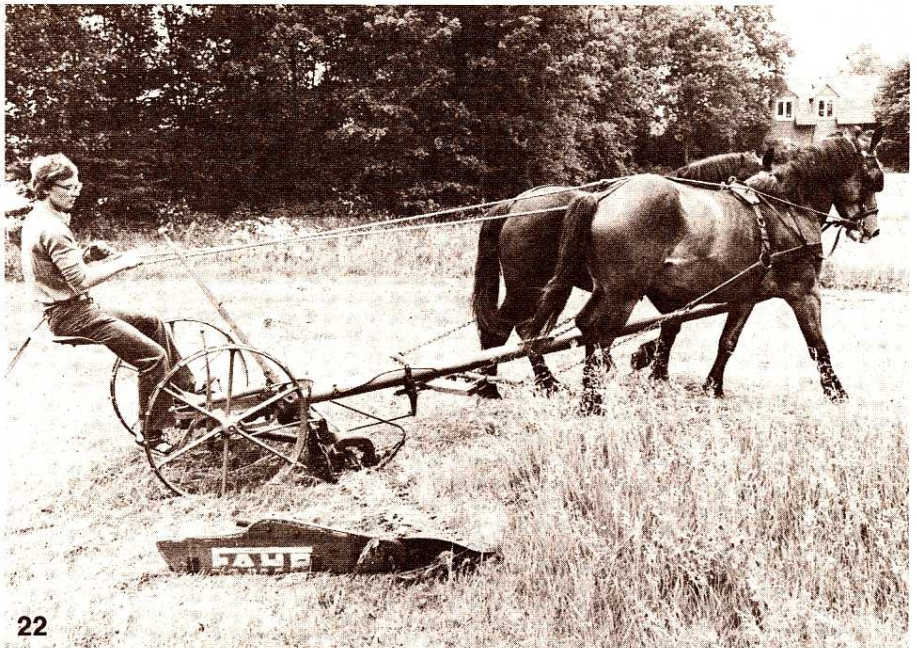
Akkermann, R. (1978): Fb – zu wessen Vorteil? BSH-Merkblatt 4, 4 S.

Ders. (1982): Umweltfreundliche Fb – BSH-Bilanz, 2 S.

BMI (1985): Umweltprobleme der Landwirtschaft. Umweltbrief 31, 51 S., Bonn

Böhr, H.-J. (1983): Die hessischen „Öko-Erlasse“ zur Fb – Z. f. Vogelk. u. Natursch. Hessen. (2), 227–229.

Blab, J. (1984): Grundlagen Biotopschutz Tiere. – Kilda Greven, 205 S.



22

22 Alte landschaftspflegerische Techniken kommen wieder zu Ehren, seitdem erkannt worden ist, daß sie besser auf die Bodenverhältnisse abgestimmt und pflanzenverträglicher sind. Des Zuggpferdes bedienen sich nicht nur wieder Landwirte mit extensiven Flächenanteilen, sondern auch Forstwirtschaft und Naturschutz. Fb können die Koordination zwischen Wasser- und Bodenverbänden, Naturschutzvereinen und Kommunen abstimmen, angefangen beim Mähtermin bis hin zum Unterstellplatz für Maschinen, Zug- und Weidetiere.

Hanstein, U. (1984): Welche Wünsche Naturschutz/Forstwirtschaft? – Forst- u. Holzw. 22, 536–541.

Meisel, K. (1984): Landwirtschaft u. „Rote Liste Pflanzenarten“. – Natur u. Landsch. 59 (7/8), 301–307.

Wittig, R. u. a. (1985): Erstellung Biotop-Managementplan auf aktueller Vegetation. – Landsch. + Stadt 17 (2), 73–81

Wöbse, H.H. (1984): Erlebniswirksamkeit Landschaft m. Fb. – Landschaft + Stadt 16 (1/2), 32–54.

Ebel, P. (1982): Sterben nach dem Grünen Plan. – GEO special „Bedrohte Tiere“, 90–106.

Frese, H. u. a. (1983): Schutz der feuchten Wiesen. – LÖLF-Mitteil., Schwerpunktheft 8 (3), 78 S.

Hampicke, U. (1985): Die vorauss. Kosten e. naturschutzger. Landwirtschaft. – Landsch. + Stadt 15 (4), 171–183.

Lieckfeld, C.-P. (1982): Fb-Bauern wollen raus. – natur 2, 40–48.

Milbradt, J. (1980): Die Heckenschützen. Flurbereiner zerstören unsere Böden. – Das Tier 9.

natur (1982): Der flurbereinigte Naturschutz. BRD-Übersichten. natur 4, 38 ff.

NML (1981): Fb u. Landschaftspflege in Nds. – 35 S. m. positiven Bsp., Hannover.

Schmidt, A. (1984): Biotopschutzprogramm NRW. Vom isolierten Schutzgebiet zum Biotopverbundsystem. – LÖLF-Mitt. 9 (1+2), Recklinghausen.

Thielcke, G. (1978): Ein Kooperationsmodell zwischen Fb und Naturschutz. – Nat. u. Landsch. 53 (3), 97–98.

Wellingshorst, R. (1980): Entwässerung und Fb im Raum zwischen Berge und Quakenbrück unverantwortlich! Befragung nach erfolgter Fb-BSH-Bilanz, 5 S. m. Auswertungstabelle.

Weber, H.E. (1979): Zur Quantifizierung der Belastungsfaktoren für die natürliche Umwelt. – Nat. und Landsch. 54, 288–302.

Zucchi, H. (1984): Fortschritt schreitet fort – vom Menschen. – Gedichte und Lesestücke, 75 S., Morsak Verlag, Grafenau.



23

23 In Holland arbeiten Naturschutzverbände und staatliche Gremien Hand in Hand. Leider werden bei uns durch bestimmte Entscheidungsträger in Politik und Landwirtschaft scheinbare Interessensgegensätze künstlich aufrechterhalten. Lakenrinder eines holl. Naturschutzverbandes. Die letzten Tiere dieser mittelalterlichen Haustierrasse konnten aus den USA zurückgeholt und weitergezüchtet werden. Haustierschutz für norddeutsche Rassen: eine Aufgabe der Fb. (BSH-Exkursionen)

Text und Redaktion: Remmer Akkermann. **Fotos:** Gerd Kaja (8–11), Günther Pohl (18–21), Monika Oetje-Weber (22), Amt für Agrarstruktur Oldenburg (1,2), BSH-Archiv (6), Akkermann (alle übrigen).

1. Auflage: 15 000. Internationaler **Schriftentausch** mit 340 Bibliotheken, Instituten und Vereinen. **Bestellungen** an den BSH-Info Versand, In den Heidbergen 5, D-2813 Estrup/Weser – **Einzelpreis** –,30 DM (in Briefmarken zusätzlich A5-Briefumschlag mit –,80 DM Porto); **Unterrichtssätze** verbilligt, soweit der Vorrat reicht. Der Druck dieses Merkblattes wurde ermöglicht durch den Beitrag der Mitglieder. Jeder, der Natur- und Artenschutz persönlich fördern möchte, ist darum zu einer **Mitgliedschaft oder Spende** aufgerufen. NVN/BSH Postfach 1143, D-2906 Wardenburg, Telefon 0 44 07 - 51 11. © BSH 1985